



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Besuche der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei

hier: Besuch den Bundespolizeireviere Potsdam am 12.
März 2019

Bezug: Ihr Besuchsbericht vom 5. Juli 2019, Az.: 2211//19

Aktenzeichen: B2-52004/234#1

Berlin, 2. September 2019

Seite 1 von 3

Anlage: ohne

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für Ihren Besuch des Bundespolizeireviere Potsdam im Nachgang unseres Gesprächs im BMI am 12. März 2019 sowie Ihren entsprechenden Bericht danke ich Ihnen. Auf Ihre Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

I. Durchsuchung mit Entkleidung

In Gewahrsam zu nehmende Personen sind nach internen Richtlinien (BRAS 391) nebst mitgeführten Sachen aus Gründen der Eigensicherung zu durchsuchen. Dabei erfolgt eine Durchsuchung in der in Rede stehenden Intensität (Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs) ausschließlich einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks sowie auf Grundlage einer individuellen Gefahrenprognose. Die in einigen Dienststellen der Bundespolizei praktizierte Entkleidung in zwei Phasen (Ober-/Unterkörper) ist auch nach meiner Auffassung grundsätzlich dazu geeignet, den Grundrechtseingriff weniger belastend zu gestalten. Allerdings

kann dadurch das Risiko des Nichtauffindens gefährlicher Gegenstände, wie z.B. Rasierklingen, Metallspitzen etc., erhöht werden, was wiederum eine Erhöhung der Gefährdung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten nach sich ziehen kann. Insofern bitte ich um Verständnis, dass diese von Ihnen beschriebene Praxis nur unter Würdigung des Einzelfalls von den verantwortlichen Einsatzkräften angewandt und nicht als grundsätzliche Verfahrensweise angeordnet werden kann. Unbenommen dessen teile ich Ihre Auffassung, dass die vollständige Entkleidung nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Das Bundespolizeipräsidium hat zugesichert, dass in der Ausbildung sowie in der dienststelleninternen Fortbildung bzw. im Polizeitraining die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei entsprechend sensibilisiert werden.

II. Gewahrsamsdokumentation

Nach internen Richtlinien (BRAS 391) ist über jede im Gewahrsam untergebrachte Person ein vollständiger Nachweis zu führen. Dabei sind alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig und lückenlos zu dokumentieren. Bestandteil der vollständigen Dokumentation ist auch eine zuordenbare Signatur bzw. Unterschrift der für die Kontrolle des Gewahrsamsbereiches verantwortlichen Person.

Die Bundespolizeidirektion Berlin hat Ihre Empfehlung zum Anlass genommen, die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof erneut zu sensibilisieren.

III. Tageslicht

Für die Lage, Beschaffenheit und Einrichtung von Gewahrsamsräumen gilt ein entsprechendes Raumprogramm (BRAS 607.2), das Planungshinweise für Gewahrsamsbereiche in Dienststellen der Bundespolizei auf Ortsebene gibt. Demnach soll, sofern es die baulichen Gegebenheiten zulassen, im Gewahrsamsraum ein Fenster als Tageslichtquelle eingebaut oder im Rahmen von Um- und Neubauten von Gewahrsamsbereichen nachträglich ermöglicht werden. Aufgrund der Lage der Diensträume des Bundespolizeirevieres Potsdam im Baukörper des Bahnhofs ist die Herstellung eines Gewahrsamsbereiches mit Tageslichtzugang baulich nicht möglich.

Berlin, 02.09.2019
Seite 3 von 3

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.